

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2014

Nr. 2014/746
KR.Nr. I 026/2014 (BJD)

Interpellation Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Gewährleistung der Gebietshoheit des Kantons Solothurn (18.03.2014) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Im medial bekannten Fall „Carlos“ wurde im Rahmen von sogenannten Sondersettings der betreffende jugendliche Gewalttäter im Jugendstrafvollzug zuerst in einer Privatwohnung in Reinach (BL) und später in einem Hotel in Holland untergebracht. Weder die Gemeindebehörden von Reinach noch die Behörden in Holland seien darüber informiert gewesen (Blick vom 4.9.2013 und vom 6.3.2014).

Nach Auffassung des Interpellanten stellt jede Form von Strafvollzug oder deren subsidiäre Massnahmen eine hoheitliche Tätigkeit dar und zwar unabhängig davon, ob die ausführende Tätigkeit von Personen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder von allfällig damit beauftragten Privatunternehmen (vgl. Art. 110 Abs. 3 StGB) wie z.B der „RiesenOggenfuss GmbH“ in Zürich vollzogen wird.

Nach Auffassung des Interpellanten sind im vorliegenden Fall die Niederlande als souveräner Staat bei der Verletzung der Gebietshoheit in zweierlei Hinsicht geschützt: weil der Vollzug des Sondersettings in Holland wohl als Amtshandlung in einem fremden Staat zu qualifizieren ist, kann die Sanktionierung der betreffenden Beteiligten gestützt auf das schweizerische Strafgesetzbuch verlangt werden (Art. 299 StGB). Ausserdem stehen den Niederlanden alle Rechtsbehelfe des völkerrechtlichen Deliktsrechts offen, um die Verletzung der Gebietshoheit gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu rügen, denn diese ist auch für völkerrechtswidrige Akte des Kantons Zürich verantwortlich und zwar selbst dann, wenn Akte des Kantons entgegen dem Grundsatz (vgl. Art. 56 Abs. 2 BV) mit dem Bund nicht abgesprochen waren.

Während ausländische Staaten über eine breite Palette von Rechtsbehelfen zur Wahrung der Gebietshoheit verfügen, stellt sich die Frage, wie es um den Schutz der Gebietshoheit des Kantons Solothurn und seiner Gemeinden bei ausserkantonalen Übergriffen wie beispielsweise im Falle der betroffenen baselländischen Gemeinde Reinach steht.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurde der Regierungsrat je angefragt, ob er bereit wäre, Sondersettings der besagten Art im Kanton Solothurn vollziehen zu lassen?
2. Wäre bei einer solchen allfälligen Anfrage vor einem Entscheid die Anhörung der betroffenen Gemeinde gewährleistet?
3. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat getroffen, um sicherzustellen, dass der Kanton Zürich oder jeder andere Hoheitsträger (Bund, ausländische Staaten, andere Kantone) Sondersettings für Personen im Strafvollzug nicht heimlich und ohne Einwilligung der Regierung im Kanton Solothurn vollziehen?

4. Welche Möglichkeiten haben der Kanton und die Gemeinden, bei Verletzungen der Gebietshoheit gegen andere Hoheitsträger vorzugehen? Bestehen ähnliche Rechtsbehelfe wie beim völkerrechtlichen Deliktsrecht?
5. Welche Möglichkeiten haben der Kanton und die Gemeinden, um bei Verletzungen der Gebietshoheit gegen ausserkantonale Funktionäre vorzugehen?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Jugendanwaltschaft hat die Aufgabe, Straftaten von Jugendlichen im Alter zwischen 10 und 18 Jahren zu untersuchen, zu beurteilen oder durch das Jugendgericht beurteilen zu lassen und die getroffenen Entscheide zu vollziehen. Das Jugendstrafgesetz hat zum Ziel, künftiges, delinquentes Verhalten Jugendlicher zu verhindern und ihre Integration in die Gesellschaft zu fördern. Wegleitend bei der Anwendung des Jugendstrafgesetzes sind der Schutz und die Erziehung der jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen, wobei deren Lebens- und Familienverhältnissen sowie ihrer Persönlichkeitsentwicklung besonders Rechnung zu tragen sind.

Der Vollzug der auf Grundlage des Jugendstrafgesetzes angeordneten Schutzmassnahmen und Strafen obliegt der Jugendanwaltschaft des urteilenden Kantons (Art. 42 Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1).

Die Bereitstellung von Institutionen für den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Massnahmen liegt im Aufgabenbereich der Kantone (Art. 48 Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1). Gemäss Artikel 23 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) wird mit dem Aufenthalt in einer Erziehungseinrichtung oder in einer Strafanstalt kein Wohnsitz begründet.

Das Bundesamt für Justiz gewährt Subventionen an verschiedene anerkannte, private Einrichtungen und Institutionen in der Schweiz (Justizheime), die strafrechtlich, mehrheitlich auch zivilrechtlich angeordnete Schutzmassnahmen vollziehen. Das Angebot von Justizheimen steht allen Kantonen offen beziehungsweise es können Jugendliche aus allen Kantonen in den Justizheimen platziert werden. Damit soll verhindert werden, dass jeder Kanton die Gesamtheit der im Vollzug jugendstrafrechtlicher Massnahmen nötigen Institutionen auf seinem Kantonsgebiet erstellen und betreiben muss. Gerade für die kleineren Kantone ist diese Lösung von Vorteil. Im Kanton Solothurn gibt es kein Justizheim für Jugendliche.

Nebst den sogenannten Justizheimen gibt es weitere, private Institutionen (bspw. Stiftungen) in den einzelnen Kantonen, die für den Betrieb einer stationären Einrichtung über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen und in denen auch Platzierungen von Jugendlichen aus anderen Kantonen vollzogen werden können. In Art. 16 JStG ist explizit festgehalten, dass private Einrichtungen für den Vollzug von Schutzmassnahmen beigezogen werden können.

Das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 05. Mai 2006 hält fest, dass das Konkordat Anwendung auf den Vollzug von Sanktionen gegenüber Jugendlichen findet, soweit der Vollzug in konkordatlichen Einrichtungen (Einrichtungen für Jugendliche und junge Erwachsene) durchgeführt wird. Das Konkordat führt mit dem Arxhof, Massnahmezentrum für junge Erwachsene, eine solche Einrichtung im Kanton Basellandschaft.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wurde der Regierungsrat je angefragt, ob er bereit wäre, Sondersettings der besagten Art im Kanton Solothurn vollziehen zu lassen?

Die Zuständigkeit für den Vollzug von jugendstrafrechtlich angeordneten Schutzmassnahmen und Strafen liegt bei der Jugendanwaltschaft des urteilenden Kantons. Es besteht keine rechtliche Grundlage dafür, dass wir oder die Standortgemeinde über eine Platzierung von Jugendlichen aus dem Kanton Solothurn in einer ausser- oder innerkantonalen Institution informiert werden müssten oder einer solchen Platzierung gar zustimmen müssten. Dasselbe gilt umgekehrt für Platzierungen von Jugendlichen aus einem anderen Kanton in einer Institution auf dem Gebiet des Kantons Solothurn. Es ist festzuhalten, dass die Platzierung von Jugendlichen ausserhalb ihres Wohnsitzkantons keine Verletzung der Gebietshoheit eines anderen Kantons darstellt.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wäre bei einer solchen allfälligen Anfrage vor einem Entscheid die Anhörung der betroffenen Gemeinde gewährleistet?

Wie bereits unter Ziffer 3.2.1 erwähnt, besteht keine rechtliche Grundlage, dass wir oder die Standortgemeinde über eine Platzierung von Jugendlichen aus dem Kanton Solothurn in einer ausser- oder innerkantonalen Institution informiert werden müsste. Aus Datenschutzgründen darf die entsprechende Information mangels Rechtsgrundlage auch gar nicht gegeben werden. Die Gemeinden haben keinerlei Aufgaben im Zusammenhang mit dem Straf- und Massnahmenvollzug; sie brauchen die Informationen auch nicht für die Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.

3.2.3 Zu Frage 3:

Welche Massnahmen hat der Regierungsrat getroffen, um sicherzustellen, dass der Kanton Zürich oder jeder andere Hoheitsträger (Bund, ausländische Staaten, andere Kantone) Sondersettings für Personen im Strafvollzug nicht heimlich und ohne Einwilligung der Regierung im Kanton Solothurn vollziehen?

Da keine rechtliche Grundlage besteht, nach der wir oder die Standortgemeinde einer Institution von der Vornahme der Platzierung eines Jugendlichen informiert werden müsste, können wir keine Massnahmen zur Sicherstellung der Informationspflicht ergreifen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Welche Möglichkeiten haben der Kanton und die Gemeinden, bei Verletzungen der Gebietshoheit gegen andere Hoheitsträger vorzugehen? Bestehen ähnliche Rechtsbehelfe wie beim völkerrechtlichen Deliktsrecht?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3.2.5 Zu Frage 5:

Welche Möglichkeiten haben der Kanton und die Gemeinden, um bei Verletzungen der Gebietshoheit gegen ausserkantonale Funktionäre vorzugehen?

Siehe Antwort zu Frage 1.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Jugendanwaltschaft (ba) (3)
Staatsanwaltschaft
Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Finanzdepartement
Gerichtsverwaltung
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat